

Deutsche Uhrmacher-Zeitung



Bezugspreis

für Deutschland und Osterreich-Ungarn bei der Geschäftsstelle bestellt

vierteljährlich 2 Mark
jährlich 7,75 Mark
vorauszahlbar

Bestellungen nimmt ferner jede Postanstalt oder Buchhandlung zum Preise von 1,80 Mark vierteljährlich entgegen

Bezugspreis fürs Ausland
jährlich 8,50 Mark vorauszahlbar

Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 50 Pfg.
für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 40 Pfg.

Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 50 Pfg.) wird mit 150 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint am 1. und 15. jedes Monats

Die einzelne Nummer kostet 35 Pfg. Probenummern (aus überzähligen Beständen) werden auf Verlangen kostenfrei zugesandt

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes und Reichsverbandes gelernter Uhrmacher (E. V.)

Postscheck-Konto: 2581 Berlin
Bank-Konto: _____
L. L. Caro, Berlin N 24, Monbijou-Platz 11

Herausgegeben von Carl Marfels
Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

Fernspr.: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399
Telegramm-Adresse: _____
Uhrmacherzeitung, Berlin, Neuenburgerstr.

XXX. Jahrgang

Berlin, 1. Juli 1916

Nummer 13

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

Deutscher Uhrmacher-Bund

Vorstands-Sitzung. Am 7. Juni fand eine Sitzung des Bundesvorstandes in den Räumen der Geschäftsstelle statt, an der die Herren Marfels, Bergner, Reimers, Uhrland und Volkelt teilgenommen haben. Von den zahlreichen Eingängen sei die Zuschrift eines Stellennachweises in Dänemark hervorgehoben, worin dieser sich bereit erklärt, gegen eine Gebühr von 20 dänischen Kronen Uhrmachergehilfen zu vermitteln. Es wurde beschlossen, Erkundigungen über die Zuverlässigkeit des Unternehmens einzuziehen und, wenn diese günstig ausfallen, die Adresse dieses Stellennachweises bekannt zu geben. — Ferner wurde beschlossen, der staatlichen Abnahmestelle freiwilliger Gaben eine Geldzuwendung zu überweisen. — Wegen des

Verboles, Uhren Schweizer Herkunft in Gefangenenlagern zu verkaufen, hatte sich der Bund mit der zuständigen Stelle des Kriegsministeriums in Verbindung gesetzt. In einer besonderen Eingabe hat er u. a. darauf hingewiesen, daß die Klärung der Frage, ob Uhren Schweizer Herkunft in den Gefangenenlagern verkauft werden dürfen, für die Mitglieder des Deutschen Uhrmacher-Bundes von besonderer Bedeutung sei. Denn die einzelnen Uhrengeschäfte, die für den Verkauf der Uhren an Gefangene in Frage kommen, haben keine großen Lager von in Deutschland angefertigten Taschenuhren, und die Geschäftsinhaber können ihre Betriebe während der Kriegszeit gerade noch dadurch lebensfähig erhalten, daß sie ihren Vorrat an Schweizer Taschenuhren abstoßen, während sie in Deutschland hergestellte Uhren einesteils wegen mangelnden Betriebs-

kapitals nicht neu hinzukaufen können, und weil andererseits der Einkauf in Deutschland hergestellter Uhren wegen der Metallsperrung auf Schwierigkeiten stößt. Wir haben ferner darauf hingewiesen, daß in Deutschland vornehmlich einfache billige Taschenuhren hergestellt werden, und daß dann, wenn nur diese verkauft werden dürften, der aus dem Uhrenverkauf sich ergebende Gewinn für unsere Kollegen zur Bedeutungslosigkeit herabsinken würde. Vom Kriegsministerium ist uns daraufhin der Bescheid erteilt worden, daß auch Taschenuhren Schweizer Herkunft von den dazu berechtigten Uhrmachern in den Gefangenenlagern verkauft werden dürfen. — Eine längere Debatte entspann sich über die

Maßnahmen des Sperr-Ausschusses. Es ist der Antrag eingereicht worden, der Bund möge bei dem Sperr-Ausschuß eine Änderung der Sperrbedingungen beantragen. Insonderheit sollte danach gestrebt werden, daß die Bedingung aufgehoben werde, nach der für den Fall des Verdachtes einer Sperrverletzung eine Durchsicht der Geschäftsbücher zu gestatten sei. Veranlassung zur Einreichung dieses Antrages bildete die kurze Fassung des Absatzes 3 der Sperrverpflichtung. Inzwischen sind jedoch die anfänglich gehegten Bedenken durch die in Nummer 11 der Deutschen Uhrmacher-Zeitung auf Seite 136 veröffentlichte Ergänzung beseitigt worden. Die betreffende Ergänzung lautet: „Zur Vermeidung irriger Auffassungen sei deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen, daß in den hoffentlich recht seltenen Fällen, in denen sich eine Nachprüfung der Bücher und Rechnungen eines Inhabers der